

3,a

Drittes Sendschreiben

an

Herrn Geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen,

von der

Unächtheit der Principien,

aus welchen man die

Bayerische Erbtheilungen

beurtheilen will.

Die Nachricht, daß Sie mir während des Bayerischen Erbfolgsstreits Ihren Katheder geräumt, und sich jezo als ein lernbegieriger Zuhörer ganz demüthig auf die Bank herunter gesezt hätten, fiel mir auf. Beynahe wäre ich dadurch so schüchtern geworden, daß ich diesen Briefwechsel mit Ihnen abgebrochen, und auf andere Gegenstände gelenkt hätte. Doch es seye. — Hier bin ich, um ihn mit der Ueberzeugung zu besteigen, daß man durch Gehorsam seine Verehrung am deutlichsten erprobe. Nur bitte ich, daß Sie Sich inzwischen, wo möglich, von der langen Weile nicht überraschen lassen.

Unser alles todttheilender Verfasser trägt sein sonderbares Lehrgebäude auf diese Weise vor,

die Rechte der Todtheil. in ihrer Wirkung auf das erledigte Herzogt. Bayern.

S. 1. §. 2. „In selbigen Zeiten (1255) und noch ein paar Jahr„hunderte hernach brachte das teutsche Reichsherkommen mit sich, „daß bey Ländertheilungen die künftige wechselseitige Erbfolge aus„drüklich bedungen, oder das Land durch eine sogenannte Theidi„gung nur quoad vsumfructum getheilt, und also unter den Brü„dern und Vettern und deren Nachkommen in einer Gemeinschaft „das Eigenthum behalten, eo ipso aber die Belehnung zur ge„sammten Hand, oder durch einen gemeinschaftlichen Lehenträ„ger, oder doch von jedem Theilhaber über das ganze Land „pro indiuiso genommen werden mußte, widrigenfalls wür„de es für eine Grund- oder Todttheilung — geachtet, welche de-

„nen Seitenverwandten, ohnangesehen ihrer Abstammung von dem „ersten Erwerber, alle Hofnung zur Geblütserbfolge auf ewig be„nommen, und die rechtliche Wirkung gehabt, daß jeglicher abge„theilte mit seinem Fürstenthum, Graf- und Herrschaft, so weit „es allodial gewesen, wie eine Privatperson thun und erwerben „konnte, was und wie er wollte, und daß, so weit es Lehen gewe„sen, bey Erlöschung einer abgetheilten Linie das Lehen, als offen „und ledig dem Lehenherrn heimgefallen.„

S. 12. „Dieses allgemeine Reichsrecht und ununterbrochene Her„kommen, wodurch so viele Länder und Güter von denen deut„schen Häusern durch die Töchter Verkäufe, Lehensheimfälle und „dergleichen abgekommen sind, hat in dem XIV. Jahrhundert und „in den folgenden Zeiten die mehreste Reichsstände veranlaßt, durch „Primogenitur und andere elterliche Dispositionen, Familienver„träge, gemeinschaftliche Lehensempfängnisse und Fideicommißer„richtungen die Lande und Güter in einer wahren Gemeinschaft „der gesamten Familie zu behalten, die alleinige oder abgetheilte „Regenten nur in den Nießbrauch zu sezen, und dadurch jenen „Theilungen und ihren schlimmen Wirkungen zu steuern. Sind „aber in einer Familie schon Todtheilungen vorgegangen gewesen, „so hat durch neue Erbvereine der Sache zwar in Ansehung der „Allodien, nicht aber der Lehen, abgeholfen werden können, weil „dem Lehenherrn schon in dem Augenblick der Todtheilung und der „ersten Belehnung pro diuiso das Recht des künftigen Heimfalls „anerwachsen gewesen, welches ihme ohne seine Einwilligung „nicht hat entzogen, noch ihm neue Mitbelehnte oder Lehensan„wärter aufgedrungen werden mögen.

S. 14. „Uberhaupt waren im dreyzehenden Jahrhundert die Todt„theilungen die Regul. Wer also von einer in selbiger Zeit geschehenen Ländertheilung behaupten will, daß sie nur eine Theidigung „oder Mutschirung mit Beybehaltung der Gemeinschaft und der „Samtbelehnung gewesen, der muß diese seltene Ausnahme von „der Regul beweisen, und bis dahin muß für die Todttheilung ge„sprochen werden.„

— „Unmöglich ist es also, den Saz mit dem mindesten Schein „anzunehmen, daß diese zwey Brüder eine Gemeinschaft des Ei„genthums ihrer beyderseitigen Lande beybehalten, oder ein Fidei„commissum familiæ, oder pacta et prouidentiam majorem vor „sich gehabt, oder eine Belehnung pro indiuiso mit denen abge„theilten Landen empfangen hätten, ohne welche Erfordernisse doch „alle Geblütserbfolge in jenen Jahrhunderten durchaus keinen Plaz „gefunden hat.„

S. 22. §. 9. „— Da — dieses notorisch war, daß das erledigte „Fürstenthum in Bayern, so weit es Lehen war, wegen der — „unterlassenen Belehnung pro indiuiso nunmehro dem Reich heim„gestorben — sey.

S. 35. „Ich habe Ihnen oben dargelegt, daß ihre Theilungen de „an. 1349. und 1353. nur Theidigungen gewesen, und da waren „sie schuldig die Samtlehen zu empfahen. — Hernach — haben „(sie) eine Todttheilung daraus gemacht. Da war jeder schuldig „seinen Theil an dem Lehen für sich allein und pro diuiso aufs „neue zu empfangen. — Im Jahr 1392. haben Sie die Todt„theilung aufgehoben, und ihre Lehensantheile wieder zusammen

„geworfen. Dadurch hat jede Portio feudalis wieder Mit- und „Samtbelehnte hic inde bekommen, und da waren sie die Lehen „aufs neue gesamter Hand darüber zu suchen schuldig.

S. 36. „Er (Herzog Albrecht von Bayern) konnte mit aller Si- „cherheit seinen Bruder in die Mitregierung aufnehmen, oder mit „ihm theidigen oder Todttheilen nur nicht unordentlich, nur die Le- „hen pro diuiso oder pro indiuiso zu rechter Zeit gesucht, so hatte „Kayser und Reich nichts dagegen zu sagen.„

Aus allen diesen Stellen, die ich mit grosser Mühe aus dem Chaos seiner Abhandlung zusammen gelesen habe, sieht man, daß er bey seinem System zween Hauptgrundsäze aufstellet, welche er bey der Bayerischen Erbfolge in Anwendung zu bringen sucht.

1) behauptet er, daß seit dem XIII. Jahrhundert die Todttheilungen die Regel machten, und

2) glaubt er, daß nach geschehener Abtheilung das Lehen entweder pro diuiso oder pro indiuiso empfangen werden müßte, welches Lehensempfängnis hernach bestimmte, von welcher Gattung jene Abtheilung gewesen sey, indem sie im ersten Falle eine wahre Todttheilung, im lezteren aber nur eine Theidigung (d. i. eine Samttheilung) begriffen habe.

Nun wollen wir sehen, wie er diese ihm ganz eigene Säze zu erweisen im Stande ist. Eigentlich hätte er zu dem Ende zweyerley Wege für sich gehabt. Entweder daß er seine Meinung durch ausdrückliche Reichsgeseze bestättiget oder aus dem Herkommen beleuchtet hätte, welches leztere alsdann durch eine Induction von Rechtsgewohnheiten des mitlern Zeitalters oder von Beyspielen der meisten Fürstlichen und Gräflichen

chen Häuser Deutschlands hätte bewerkstelliget werden müssen, daß er dieses wirklich Willens gewesen ist, giebt uns seine Berufung auf ein paar Provincialrechtsgewohnheiten und auf ein halb duzend Beyspiele zu erkennen; die leztere sind aber ganz unrichtig, wie ich es, da die Sache hier Orts nicht in meinem Plane liegt, das nächste mal aus eigenen Urkunden und aus den Zeugnissen der gleichzeitigen Schriftsteller klar zeigen werde, und auf den Fall sie auch anpassend wären, welches doch nicht ist, so würde ihre geringe Anzahl zu Formirung einer Induction noch lange nicht hinreichend seyn, die nicht nur allen, was seit ein paar Jahrhunderten geglaubt und gelehret worden ist, gerade zu widerspreche, sondern auch demjenigen entgegen stünde, was bereits der Kanzler Estor

in Diss. de terrarum partitionibus illustrium Germanorum inter se, præsertim ea, quæ vocatur Todttheilung illarumque effectis quod ad successionem. Marburgi 1746.

aus dem Herkommen fast aller erlauchten Häuser Deutschlands

c. l. C. IV. §. 22. 23. Sachsen §. 24. Oesterreich §. 25. Brandenburg §. 26. Bayern §. 27. Pfalz §. 28. Braunschweig §. 29. Mecklenburg §. 30. Würtemberg §. 31. Hessen §. 32. Baden §. 33. Pommern §. 34. Holstein §. 35. Anhalt ꝛc.

erwiesen hat, daß nemlich nicht nur die Sammttheilung die gewöhnlichste Gattung seye, sondern sogar auch bey Todttheilungen die wechselseitige Succeßion unter den abgetheilten nicht aufgehört habe, und zu ihrer Erhaltung ausser Sachsen niemals eine Mitbelehnung erforderlich gewesen seye.

in

in cit. Diss. C. VI. per tot.

Ich dächte, wenn bereits eine solche Arbeit existirte, so wäre es nach dem gemeinen Laufe der Dinge nicht überflüßig gewesen, vorher diese nieder zu reissen, und hernach erst sein neues System aufzuführen.

So wenig der Verfasser im Stande war, durch ächte Beyspiele anderer Fürstlichen Häuser seine sonderbare Grundsäze, die seiner Meinung nach bey der Beurtheilung der Bayerischen Erbordnung zum Grunde gelegt werden müssen, zu bestätigen, eben so wenig wollen ihm die zu Hülfe gerufene Particularrechtsgewohnheiten, gehörige Dienste leisten. Es sind ohnehin nur 2. Stücke, die er aufzubringen vermochte, denn das Jus Alemanicum ex moribus Bavariæ ist mit dem bekannten Schwabenspiegel ganz einerley, und nur ehmals in Bayern in Ubung gewesen, dergleichen man häufig auch in andern Provinzen antrift, die von dem Lande, wo sie gebraucht wurden, besondere Benennungen erhalten haben. Es ist z. B. einer in der Windhägischen Bibliotheck zu Wien unter dem Titel: Steyerisches Landrecht und ein anderer in der Herzoglichen öffentlichen Bibliotheck zu Stuttgart mit der Aufschrift: Würtembergisches Landrecht.

Der Schwabenspiegel:

L. 65. §. 2. Wenn Brüder das Guth unter sich theilen, so hat ihr keiner nichts an des andern Guth, und stirbt ihr einer ohne Lehenserben so ist sein Theil dem Herrn ledig.

verordnet nur, daß bey einer geschehenen Todtheilung die Lehen nach dem erblosen Absterben des Vasalen dem Lehenherrn anfallen sollen,

woraus

woraus also keineswegs das Principium folgt, daß Todttheilung die Regel mache, weil nach des Verfassers eigenem Bekenntnisse,

§. 35. Theilung ist das Geschlechtswort, und begreift Todttheilungen und Theidigungen oder Mutschirungen unter sich.

das Wort Theilen einen Doppelsinn hat, und es zwar freylich hier im Sinne der Todttheilung genommen worden, aber damit noch nicht erwiesen ist, daß der größte Theil von Erbtheilungen Todttheilungen gewesen sind. Obiger Rechtsspruch sagt uns blos, wenn Todttheilungen vorgegangen sind, was sie für rechtliche Wirkungen haben, und mit nichten alle Theilungen sind Todttheilungen, oder ein Lehen, wobey einige Veränderung im Samtbesitze vorgegangen ist, muß entweder pro diuiso oder pro indiviso empfangen werden.

Noch weniger ist dem Verfasser die Stelle aus dem sogenannten Kaiserrechte günstig, wenn sie in ihrem ganzen Umfange betrachtet wird,

B. III. Cap. 12. Eyn iclich Man sol wissen dergemeine Lehin Recht hat met andern Lüdin, adirmet synen geboren Mogen, der mag umtschar ezen symet dez Keysers gebode. | Wy ez den kumt, so vorlibint er dy Ganerben. Teylet her aber se noch dez Keysers Rechte also he ez dem

Quilibet scire debet, quod si quis habeat feoda communia cum aliquo extra familiam, aut cum aliquo sanguine iuncto sine imperatoris consensu, quocunque modo diuisionem quod ad fructus celebrare possit; *quod si factum, nihilominus in condominio manent. Si vero diuisionem plenum*

Lehin hat gesatzt; vorsterbin den by eyne Sythen, so fallen se in des Keysers Hant, vnn ist verlören von den ez geteilet ist; sint in des Riches Rechte stet geschrieben: Geteylet Lehin dat sal dem Riche ersterbin.

nam celebrat, secundum iura in feudis constituta, et aliqua pars deficiat, ad imperatorem deuoluitur, et is non succedit, qui antea partem eius habebat cum sit in iure imperii definitum: partem feudi diuisi ad imperatorem reuerti.

Ap. Senckenberg in Corp. Jur. feud. p. 11.

Es werden hier deutlich zwo verschiedene Gattungen von Theilungen angegeben. Die Samttheilung, wo nur die Nuzungen des Lehens abgesondert werden, und die Todttheilung, wo das Eigenthum getrennt wird. Keiner gibt man vor der andern einen Vorzug. Ja man könnte, wenn die Sache nicht ohnehin ausser Zweifel wäre, nach dieser Stelle vielmehr befugt seyn, die Samttheilung für die gewöhnlichere Gattung zu erkennen, weil von ihr nicht nur hier zuerst, sondern auch noch an einem andern Orte gehandelt wird.

C. 11. Wo Erbin sint by Lehin han met en ander wel ez der eyne teylen vnn Mutschar, vnn der ander nicht; So sal der gerne Mutschar wel, der sal ez gewynnen met dez Keysers Rechte, daz ist ynewendig virrzentagen daz er mutscharen muz. Thut he

Si plures sint heredes, quorum alter diuisionem feudi, non quod ad proprietatem, sed quod ad usumfructum flagitat, alter vero ei contradicit, is qui diuisionem fieri vult, secundum iura imperii eum cogere debet, ut intra quatuordecim dies diuisionem

ez nicht; der Kayser sal eine den Rucz czu mole antwortin biß an by czid daz her gerne mutscharen wel.

nem quoad fructus celebret; quod si recusat, imperator petenti diuisionem usumfructum omnem concedit, vsque ad illud tempus, quo distributioni fructuum manus dat.

Senckenberg c. l. pag. 10.

Ein gewisser Wiener Schriftsteller, der gewöhnlich seine Sache am klügsten zu machen glaubt, wenn er mit der Thüre quer durchs Zimmer fällt, will unserm Autor mit seiner Belesenheit zu Hülfe eilen, und verweist das Publicum in der Angst auf 2. Rheingräfliche Deductionen und ein anderes Büchelchen, wo, nach seinem Urtheile dieses ganze abentheuerliche System von Todttheilungen des längern und breitern enthalten seyn solle.

Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. S. 29.

Es ist wirklich nicht zu läugnen, daß er und seine Gehülfen die meisten ihrer Beweisgründe und Exempel aus diesen Schriften hergeholt haben. Nichts destoweniger findet sich das Erbfolgssystem ganz und gar nicht auf eine solche Art darinn vorgetragen, wie es jene bey der Bayerischen Erbfolge gerne geltend gemacht hätten.

Sie geben z. B. die Todttheilung als die gemeinste Gattung der Theilungen an. Da die ganze Deduction:

Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehenfolge derer Seitenverwandten ꝛc. 1755.

vielmehr dahin geht, daß ohngeachtet der Theilungen in den Fürstlichen und Gräflichen Häusern Teutschlands doch die Gemeinschaft des Eigenthums unter den Agnaten beybehalten, und dadurch das Erbrecht gewahrt worden seye.

Sie glauben, daß nach geschehener Theilung zur Erhaltung der wechselseitigen Erbfolge die Lehen hätten insgesamt (pro induiso) empfangen werden müssen. Im Gegentheil zeigt nicht nur die angeführte Streitschrift, sondern auch die ganze kleinere Abhandlung Reinharts:

Von der Lehenfolge aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnung.

daß wenn nur einige Kennzeichen der Gemeinschaft aufbewahrt worden seyn, die Mitbelehnung habe übergangen werden können, ohne daß deswegen bey einem zukünftigen Erbfalle irgend ein Nachtheil für die Agnaten zu befürchten gewesen seye.

Der gedachte Wiener Schriftsteller behauptet noch insbesondere,

S. 28. und 29.

daß unter verschiedenen Linien sich das wechselseitige Erbrecht nur dann erhalten hätte, wenn die Agnaten miteinander **im Gesamtbesitze** (in compossessione) geblieben wären. Allein in den sämtlichen Rheingräflichen Deductionen wird auf allen Seiten (**nicht wie Oesterreichischer Seits nur schlechtweg behauptet,** sondern) auf eine theils

sinn-

sinnreiche theils gründliche Weise dargethan, daß nach einer Theilung meistens gewisse Gerechsame in Gemeinschaft, (welche, wohl angemerkt, nicht nothwendig den Mitbesiz in sich schließt) geblieben wären, die hernach einen Beweis vom ungetrennten Eigenthume abgegeben, und folglich die wechselseitige Erbfolge gewirkt hätten.

Weil sich überhaupt die Oesterreichischen Schriftsteller in ihren über die Bayerische Succeßionssache herausgegebenen Schriften häufig auf Urkunden und Beweisstellen beziehen, die bald gar nichts von dem enthalten, was jene damit haben beweisen wollen, bald ihren Absichten gerade zu widersprechen, und sie daher das Publicum in dieser Streitsache gegen alle Anführungen, wobey ihm nicht gleich die eigene Worte der Beweisstelle vorgelegt werden, äusserst mistrauisch gemacht haben, so sehe ich mich genöthiget, dasselbe durch vollständige Auszüge zu überführen, daß in den Rheingräflichen Deductionen, auf welche sich die gegenseitige Schriftsteller so viel zu gute thun, und welchen sie in der That alles abgeborgt haben, was bey ihnen noch einigermassen erträglich ist, gerade die entgegen gesezte Principien behauptet worden sind. Ich will mich, um nicht allzuweitläuftig zu seyn, nur an die Arbeit des Hochfürstl. Badischen Geheimen Rath Reinharts halten. Wer mehrere Muße hat, der kan eben solche Auszüge auch aus den übrigen sowohl in dieser als in der Marggräflich-Badischen Streitsache wegen Eberstein gewechselten Deductionen liefern.

Die Gemeinschaft der wahre Grund der Erbfolge ꝛc.

n. 12. S. 25. dahingegen aber ist dieses hinwiederum eine ganz richtige Wahrheit, daß zu solchen (Sæc. XIV.) und in noch ältern Zeiten man nach der Mitbelehnung gar nichts gefragt

hat, wann nur die Gemeinschaft vorhanden wäre. Es läßt sich demnach wohl schliessen, daß alle Mitbelehnte auch Gemeinere, condomini seyen, nicht aber, daß alle Gemeinere auch mitbelehnet seyen. Dasselbe hat man oben Note 8. mit dem Kaiserrechte wie auch mit Exempeln und Rechtsurkunden bewiesen. Hier soll es noch ferner geschehen. Unsere Alten liessen sich damit begnügen, wenn nur einer von den Gemeineren das Lehen empfangen hatte. Dann, da diesem der Besiz des ganzen Lehens, durch die Belehnung war übertragen worden, so war es damit genug, und konnte dasselbe diesen seinen Besiz schon mit einem andern theilen, wann dem Lehensherrn hierdurch kein Nachtheil zugezogen wurde. Dergleichen Nachtheil aber entstunde nicht, wann der Gemeiner mit dem Belehnten zu dem Lehen einerley Recht hatte. — — Von dem Falle giebt das hier so eben gezogene Mannbuch (Beylage n. 2.) in denen darinn beschriebenen Belehnungen die erwünschteste Proben. Wir haben deren auch in dem erloschenen Hause der alten Wildgrafen. Man sehe nur die Beylagen S. F. und V. zu der gründlichen Ausführ. ein, so wird man finden, daß bey dem Abgange des Wildgräflich-Dhaunischen Hauses man weder bey dem Hause Kyrburg noch bey dem Rheingräflichen Hause, nach der Mitbelehnschaft, sondern lediglich nach der Gemeinschaft gefragt hat, und daß beyde streitende Theile sich lediglich in dieser und keineswegs in jener gegrün-

det

det haben; wie dann auch die Lehenbriefe, so das Kyrburg- und Dhaunische Hauß empfangen haben, annoch jezo vorhanden, und dermalen bey beiderseitigen Druckschriften mehrentheils an den Tag gekommen sind, in denenselben aber von der Mitbelehnschaft des andern Hauses sehr wenig stehet. Ein gleiches auch ergab sich bey Erlöschung des Hauses Kyrburg. Der Pfälzische Lehenbrief von dem Jahre 1409. Beyl. W. zur Gründl. Ausführ. zeiget, daß nur der Gemeinschaft, nicht aber der Mitbelehnschaft gedacht wird, als das hohe Rheingräfliche Haus mit denjenigen Lehen belehnt wurde, in deren Gemeinschaft es mit dem Hause Kyrburg gesessen war. In dem Fürstlichen Hause Hessen haben wir dißfalls auch ein vortrefliches Beyspiel. — — (**Dieses behalte ich mir vor, meinem Gegner erst das künftige Mal nach der herrlichen Zubereitung des Geheimen Rath Reinharts aufzutischen**) durch welches alles dann der Nachwelt ein unwidersprechliches Zeugnis gegeben würde, daß die blosse Gemeinschaft ohne die Mitbelehenschaft zur Lehensfolge hinlänglich seye. Und eben solches verursacht, daß man in ältern Zeiten viel weniger Exempel der Mitbelehnschaft antrift, als in denen neuern, da man dieselbe als ein vortrefliches Mittel an die Hand genommen hat, um den Grund der Lehensfolge, das ist, der Gemeinschaft darzuthun.

Hie-

Hiemit sagt also dieser vortrefliche Gelehrte deutlich, daß es nach einer geschehenen Abtheilung zu Bewahrung der wechselseitigen Erbfolge nicht auf die erlangte Mitbelehnung ankomme, sondern bloß darauf, daß man sich durch verschiedene Merkmale in der Gemeinschaft des Eigenthums erhalten habe, wobey im Zweifelsfalle die Präsumtion immer für die Samtheilung als für diejenige Gattung vorwalte, wobey von der urspr̈uglichen Verfassung am wenigsten abgewichen worden seye, wie er es S. 60. n. 29. weiter ausführet.

Ein anders aber ist solcher Fall, ein anders derjenige, wo bey Theilungen der Streit entstehet, ob sie nur auf die Verwaltung und Nuzniessung gehen, oder ob sie auch das Eigenthum begreifen. Findet sich bey solchem Streite, daß viele ansehnliche sich über das ganze erstreckende Gerechtsame, auch in Ansehung der Verwaltung und Benuzung gemein geblieben sind; so giebet dasselbe einen vortreflichen Beweisgrund ab, daß das Eigenthum auch gemeinschaftlich geblieben seye. Die Bündigkeit solchen Schlusses erhellet daraus, daß nichts ohne zureichenden Grund geschehen zu seyn vermuthet wird. Theilen nun die Erben, so bestehet der zureichende Grund darinn, daß ein jeder das Seinige vor sich haben und sich in den Stand sezen will, daß er von dem Willen seines Mitherrns nicht abhängt. Dieser Endzweck würde nun weit besser erhalten, wann alle Gerechtsame auch in Theile gesezet — und einem jeden das Seinige zugeschieden würde. Dann wer suchet gern sein Recht in eines andern

seinem

seinem Lande, und wer hat gerne, daß ein anderer etwas in seinem Lande suche, das nicht sein gehöret? Wann nun aber solches bey vielen — und zumal vornehmen Gerechtsamen gleichwol geschiehet, und diese ganz und gar unvertheilet gelassen werden; so muß solche Ausnahme wieder einen zureichenden Grund haben. Hierzu aber kan kein näherer angegeben werden, als daß das Eigenthum unvertheilt — mithin das Land in den Umständen geblieben seye, daß es durch Abgang eines oder des andern Condomini leichtlich wieder zusammen fallen kan, und demnach am besten gethan seye, diejenige Gerechtsame in gänzlicher Gemeinschaft zu lassen, die sich über das Ganze erstrecken, oder die wenigstens ein deutliches Kennzeichen von der beybehaltenen Gemeinschaft des Eigenthums abgeben können. Auf solche Art beweiset das allhier ab dieser Seiten gebrauchte Argument. Es beweiset aber auch per inductionem. Dann wann ich zeigen kan, daß so viele Gerechtsame in Gemeinschaft geblieben sind, alsdann kan ich einen Schluß auf den andern machen, und hiernächst also argumentiren. Was nicht namentlich ist getheilt worden, das ist gemein geblieben, atqui das Eigenthum ist nicht namentlich getheilt worden, ergo ist es in der Gemeinschaft geblieben. Solches Argument wird auch dadurch unterstüzet, daß der status rei primæuus die Gemeinschaft ist, als welches niemand läugnen wird, der da weiß, daß eine Theilung ohnevorgängige Gemeinschaft nicht seyn kan. Nun

******* aber

aber geht ja alle vernünftige in den Rechten besonders angenommene Vermuthung dahin, daß der status primæuus so lange vor wahr angenommen werden müsse, bis dessen Abänderung bewiesen wird, und wann dennoch solcher Beweis nicht klar vorhanden ist, so ergibt es sich von selbst, daß wann ich die Beybehaltung des status primaeui in so vielen Stücken zeigen kan, alsdann die angezogene Vermuthung pro statu primæuo auch in den übrigen Stücken desto stärker wird.

Man denke hier an die Bayerische Erbtheilung von 1255. Sind nicht da die Gebrüdere Ludwig und Heinrich in dem gemeinschaftlichen Besize des Wappens des Titels und der Kur geblieben? Doch hievon im IV. Sendschreiben.

Nunmehr ist es Zeit, daß ich meinen Katheder wieder verlasse; denn länger kan ich es Ihnen unmöglich zumuthen, mich anzuhören. Ich habe Ihnen auch alles das nur als eine Probe überschrieben, wie sehr ich mir in diesem erlauchten Rechtsfalle, wobey Sie ein so ruhmvoller Mitarbeiter gewesen sind, die beiderseitigen Gründe, und die Principien, worüber gestritten worden ist, angemerkt habe. Freylich waren Sie schon längst aus weit triftigern Gründen überzeugt, daß der V. des Sendschreibens von den Wirkungen der Todttheilung sein unerhörtes Lehrgebäude ebensowenig durch alte Observanzsammlungen befestiget, als aus der Analogie anderer Fürstlicher Häuser beleuchtet hat, wovon doch, wenn er es auch zu leisten fähig gewesen wäre, aus dem Grunde noch keine Anwendung auf die Bayerische Erbfolge hätte gemacht werden können, weil nach der einstimmigen

Mei-

Meinung aller Rechtsgelehrten die eigene Hausverfassung jederzeit die erste Norm macht, wornach ein Erbfall zu beurtheilen ist.

Ebenso bin ich versichert, daß Sie gleich auf den ersten Anblik wahrnehmen, wie der gedachte Wiener Autor, welcher alle Augenblike Dinge vorbringt, die alles das wieder vernichten, was er kaum vorher so mühsam aufgebauet hat, sich durch seine Berufung auf die Rheingräfliche Schriften selbst wiederlegt habe.

Es würde mir daher zur grössern Belehrung dienen, wenn Sie mir hierüber Ihre Gedanken und gemachte Anmerkungen zu eröfnen die Gewogenheit haben wollten. Indessen rc.